

## PENSIONIERUNG

Dieses Merkblatt ist eine Zusammenfassung der reglementarischen Bestimmungen für die Pensionierung. Es lassen sich daraus keine Rechtsansprüche ableiten. Verbindlich sind das ab 1. Januar 2020 gültige **Reglement**<sup>1</sup> und weitere anwendbare Rechtsgrundlagen. Das Reglement, die Merkblätter und Formulare können auf unserer **Homepage heruntergeladen**<sup>2</sup> werden. Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne einen Ausdruck per Post zu.

Besprechen Sie den Pensionierungszeitpunkt mit Ihrem Arbeitgeber. Es gelten die personalrechtlichen Grundlagen (Rechtsstellungsverordnung, Personalstatut, Arbeitsvertrag, ...).

### **Das Reglement der **pk.tg** sieht folgende Altersleistungen vor:**

1. Altersrente
2. Teilpensionierung
3. Kapitalauszahlung
4. Überbrückungsrente
5. Pensionierten-Kinderrente
6. Zusatzrente (nur für Personen, die bereits am 31.12.2019 in der **pk.tg** versichert waren)
7. Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

### **Ausserdem:**

8. Einkauf von Vorsorgeleistungen
9. Weiterbeschäftigung
10. Lebensnachweis

### **1. Altersrente**

#### ***Ab welchem Alter kann eine Altersrente bezogen werden?***

- Ab dem 58. Altersjahr ist die Pensionierung oder eine Teilpensionierung möglich.
- Wird die Weiterbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbart, ist die Fortführung der Altersvorsorge bis zum 70. Altersjahr möglich.
- Die Pensionierung ist spätestens 14 Tage vor dem Anstellungsende mit dem **Formular für Aus-tretende ab Alter 58**<sup>3</sup> anzumelden.

#### ***Wie hoch wird die Altersrente?***

- Die Altersrente ist abhängig vom persönlichen Sparguthaben, welches mit dem altersabhängigen Umwandlungssatz multipliziert wird. Auf unserer Homepage kann die Höhe der Altersrente monatsgenau **berechnet**<sup>4</sup> werden. Dazu notwendig ist der jeweils Anfang Jahr zugestellte Leistungsausweis.

---

Formulare und Links auf unserer Homepage:

<sup>1</sup> [www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf](http://www.pktg.ch/r/Reglement-2020.pdf)

<sup>2</sup> [www.pktg.ch/Downloads/](http://www.pktg.ch/Downloads/)

<sup>3</sup> [www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf](http://www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf)

<sup>4</sup> [www.pktg.ch/b20/](http://www.pktg.ch/b20/)

## 2. Teilpensionierung

### ***Was muss bei einer Teilpensionierung beachtet werden?***

- Es sind maximal 3 Teilschritte von je mindestens 20 % möglich. Die Teilpensionierung erfolgt höchstens im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns.
- Der Umwandlungssatz berechnet sich aufgrund des Alters bei Beginn des jeweiligen Teilpensionierungs-Schrittes.
- Der [Antrag für eine Teilpensionierung](#)<sup>5</sup> ist spätestens 14 Tage vor dem Rentenbeginn bei der Pensionskassenverwaltung einzureichen.

## 3. Kapitalauszahlung

### ***Kann anstelle einer Altersrente eine Kapitalleistung bezogen werden?***

- Bei einer Pensionierung kann anstelle der Altersrente maximal die Hälfte des Sparguthabens als Kapital bezogen werden. Der restliche Teil wird als Altersrente ausbezahlt.
- Der [Antrag für die Kapitalauszahlung](#)<sup>6</sup> ist mindestens 6 Monate vor der Pensionierung bei der Pensionskassenverwaltung einzureichen und ist unwiderruflich. Bei einer [Kapitalauszahlung](#)<sup>7</sup> unter CHF 56'880 kann der Antrag bis zum Rentenbeginn eingereicht werden. Dieselben Bestimmungen gelten auch bei einer Teilpensionierung.
- Verheiratete, in einer eingetragenen Partnerschaft Lebende oder bei der pk.tg angemeldete Lebenspartner müssen den Antrag gemeinsam unterschreiben.
- Durch den Kapitalbezug wird das Sparguthaben vermindert. Entsprechend werden die Altersrente und damit verbundene Ansprüche (Ehegatten-, Lebenspartner- und Kinderrente) anteilmässig gekürzt.
- Das bezogene Kapital ist steuerpflichtig. Wir empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären, insbesondere, wenn in den 3 Jahren vor dem Kapitalbezug Einkäufe von Vorsorgeleistungen gemacht wurden.
- Auf der Kapitalauszahlung werden keine Aufwertungseinlagen gewährt.

## 4. Überbrückungsrente

### ***Wie funktioniert die Überbrückungsrente?***

- Bei einer Pensionierung vor dem ordentlichen AHV-Rentenalter (Frauen 64. / Männer 65. Altersjahr) kann eine Überbrückungsrente bezogen werden.
- Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente ist bis zu CHF 2'370 frei wählbar. Der Kapitalwert reduziert das Sparguthaben und somit die Altersrente.
- Der [Antrag](#)<sup>8</sup> für eine Überbrückungsrente ist vor der Pensionierung bei der Pensionskassenverwaltung einzureichen.

## 5. Pensionierten-Kinderrente

### ***Wie hoch ist die Pensionierten-Kinderrente?***

- Kinder einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners haben Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente, wenn
  - sie das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben;
  - die AHV eine Kinderrente ausrichtet.

---

<sup>5</sup> [www.pktg.ch/f/Teilpensionierung.pdf](http://www.pktg.ch/f/Teilpensionierung.pdf)

<sup>6</sup> [www.pktg.ch/f/Kapitalauszahlung-maximal.pdf](http://www.pktg.ch/f/Kapitalauszahlung-maximal.pdf)

<sup>7</sup> [www.pktg.ch/f/Kapitalauszahlung-56880.pdf](http://www.pktg.ch/f/Kapitalauszahlung-56880.pdf)

<sup>8</sup> [www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf](http://www.pktg.ch/f/Austritt-ab-Alter-58.pdf)

## 6. Zusatzrente

### **Wer hat Anspruch auf eine Zusatzrente?**

- Versicherte Personen, die sich pensionieren lassen und am 31.12.2019 in der **pk.tg** versichert waren, erhalten ab dem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Alter die Zusatzrente.
- Deren **Höhe**<sup>9</sup> richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns, der Versicherungsdauer und dem Beschäftigungsgrad zwischen dem 57. und 60. Altersjahr.
- Die Zusatzrente wird gekürzt, wenn sie zusammen mit den Rentenleistungen und einem weiterhin erzielten Einkommen 90 % des letzten Jahreslohns bei einem Vollpensum übersteigt.

## 7. Ehegattenrente / Lebenspartnerrente

### **Wie hoch ist die Ehegattenrente?**

- Stirbt eine verheiratete (oder in eingetragener Partnerschaft lebende) Person mit einer Altersrente, so hat ihr überlebender Ehepartner Anspruch auf eine Ehegattenrente von 70 % der Altersrente, sofern dieser Ehepartner im Zeitpunkt des Todes älter als 45 Jahre ist und mindestens 5 Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet respektive verpartnert war.

### **Wann besteht der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?**

Die Lebenspartnerrente wird in gleicher Höhe wie die Ehegattenrente ausbezahlt, wenn die Anmeldung einer Lebenspartnerschaft<sup>10</sup> vor dem letzten Pensionierungsschritt erfolgte und im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin muss älter als 45 Jahre sein und im Zeitpunkt des Todes seit mindestens 5 Jahren denselben amtlichen Wohnsitz wie die verstorbene Person haben. Die **pk.tg** versteht unter amtlichem Wohnsitz jenen Wohnort, an dem die Papiere hinterlegt sind.
- Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin kommt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes auf.

## 8. Einkauf von Vorsorgeleistungen

### **Bis wann können zusätzliche Vorsorgeleistungen eingekauft werden?**

- Der Einkauf von Vorsorgeleistungen ist bis zum Pensionierungszeitpunkt, längstens bis Alter 65, möglich.

## 9. Weiterbeschäftigung

### **Kann nach einer vorzeitigen Pensionierung weitergearbeitet werden?**

- Eine Wiederanstellung ist aus Sicht der **pk.tg** möglich. Vor dem ordentlichen AHV-Alter und bei einem jährlichen Einkommen von über CHF 21'330 ist der Wiedereintritt in eine Pensionskasse sogar obligatorisch.
- Die Altersleistungen der **pk.tg** werden unverändert ausgerichtet.

---

<sup>9</sup> [www.pktg.ch/Pensionierung#Zusatzrente](http://www.pktg.ch/Pensionierung#Zusatzrente)

<sup>10</sup> [www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf](http://www.pktg.ch/f/Anmeldung-Lebenspartnerschaft.pdf)

## 10. Lebensbescheinigung

Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind. Werden Auskünfte verweigert, kann die pk.tg ihre Leistungen reduzieren oder einstellen.

Der Lebensnachweis erfolgt mit der Returnierung der Rentnerumfrage, mit persönlichen Erscheinungen in den Büros der Pensionskassenverwaltung oder mit einer von der Wohnsitzgemeinde im Ausland bestätigten Lebensbescheinigung

### Auskünfte

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Mitarbeitenden der Pensionskassenverwaltung gerne zur Verfügung:

- Für Versicherte, die vom Kanton, der Spital Thurgau AG und der PH TG besoldet werden:  
Dario Martino            071 677 99 27            dario.martino@pktg.ch
- Für Versicherte der Schulgemeinden:  
Lisa Huber                071 677 99 23            lisa.huber@pktg.ch
- Für Versicherte der weiteren angeschlossenen Arbeitgeber:  
Alexandra Zehnder    071 677 99 24            alexandra.zehnder@pktg.ch  
Marianne Zürcher     071 677 99 28            marianne.zuercher@pktg.ch